

**Mehrzweckraum an  
der Steingasse  
„Bleichi“**

Auf schriftliches Gesuch hin entscheidet der Gemeinderat über die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung des Mehrzweckraumes. An die Bewilligungen werden folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

## **Reglement für die Miete des Mehrzweckraumes an der Steingasse**

---

Auf schriftliches Gesuch hin entscheidet der Gemeinderat über die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung des Mehrzweckraumes. An die Bewilligungen werden folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

### **§ 1 Gesuch**

Gesuche sind dem Gemeinderat mindestens zwei Monate vor dem Anlass einzureichen. Ausnahmen bleiben vorbehalten.

### **§ 2 Bewilligungen werden erteilt an**

Vereine, Parteien und ähnliche Organisationen, die

- Statuten vorweisen können,
- in Wohlen ansässig sind und
- seit mindestens 2 Jahren bestehen.

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten. Hat der Veranstalter in grober Weise gegen die Miet- und Benützungsvereinbarung verstossen, wird keine Bewilligung mehr erteilt.

### **§ 3 Anzahl Bewilligungen pro Jahr**

Pro Jahr und Institution werden höchstens zwei Bewilligungen erteilt. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

### **§ 4 Anlässe mit Wirtetätigkeit**

Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass der Gemeindepolizei zu melden. Das entsprechende Formular kann bei der Gemeindepolizei bezogen werden.

Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken inklusive Spirituosen sowie die Abgabe von warmen und kalten Speisen ist gestattet. Der Beizug einer Person mit Fähigkeitsausweis ist nicht erforderlich. Es müssen mindestens zwei alkoholfreie Getränke, die billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk, angeboten werden.

Für Tanz, musikalische und andere Darbietungen ist keine Bewilligung erforderlich. Für Tombola-, Lotto- und ähnliche Veranstaltungen ist die Bewilligung beim Bezirksamt Bremgarten einzuholen.

An Jugendliche unter 16 Jahren und an angetrunkene Personen ist der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken verboten. Ebenso verboten ist der Verkauf von gebrannten Wassern und Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren.

## **§ 5 Ruhe und Ordnung**

Der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Hierfür hat er einen geeigneten Ordnungsdienst zu organisieren. Beim Einreichen des Gesuches sind die Namen der mit dem Ordnungsdienst betrauten Verantwortlichen bekannt zu geben.

Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und dergleichen dürfen Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigen. Ab 22.00 Uhr ist der Lärmentwicklung ausserhalb des Gebäudes besondere Beachtung zu schenken. Die Besucher sind in geeigneter Weise vom Veranstalter darauf hinzuweisen.

Motorfahrzeuge dürfen nicht unnötig vor dem Gebäude in Betrieb gehalten werden. Die motorisierten Besucher sind anzuweisen, die Parkierungsanlage Hofmatten zu benützen, sofern diese nicht anderweitig belegt ist.

## **§ 6 Schallbegrenzung**

Die Verstärkeranlagen sind so einzupegeln oder zu begrenzen, dass der Schalldruck über der Tanzfläche bzw. dem Ausschankraum 93 dB (A) nicht überschreitet.

Der Veranstalter hat die Einhaltung dieser Bestimmungen regelmässig zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

## **§ 7 Wirtschaftsschluss**

Die Veranstaltungen sind um 24.00 Uhr zu beenden. Die Besucher haben das Lokal anschliessend zu verlassen. Verlängerungen werden ausnahmsweise bewilligt. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Zeit wird durch die Polizeiorgane kontrolliert. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

## **§ 8 Haftung**

Der Veranstalter haftet vollumfänglich für alle Schäden, die während der Veranstaltung an Gebäude und Personen entstehen.

## **§ 9 Reinigung des Lokales**

Die Reinigung des Lokales (inkl. WC) sowie der Umgebung ist Sache des Veranstalters und hat unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Auf die Sonntagsruhe ist Rücksicht zu nehmen.

Als Garantie für die einwandfreie Reinigung und eventuell verursachte Schäden sind beim Werkführer bei der Schlüsselübergabe Fr. 200.-- zu deponieren. Dieser Betrag wird bei der Schlüsselrückgabe rückerstattet, sofern keine Beanstandungen vorliegen.

Die Schlüsselaushändigung und -rückgabe wie auch die Lokalübernahme erfolgen zu den vom Werkführer festgesetzten Zeiten.

## **§ 10 Spezielle Weisungen**

Den Weisungen des Werkführers ist Folge zu leisten.

## **§ 11 Reklame**

Das Anbringen von Reklame ausserhalb des Mehrzweckraumes ist untersagt. Die Plakatierung ist nur an den offiziellen Anschlagstellen gestattet. Plakate mit Fremdreklame sind der Gemeindepolizei zur Abstempelung vorzuweisen.

## **§ 12      Feuerpolizei**

Bei Anlässen ab 100 Personen ist eine Brandwache zu stellen. Sie ist vom Veranstalter 14 Tage vor dem Anlass beim Feuerwehrkommando anzufordern. Bei der Schlüsselübergabe durch den Werkführer ist Ausweis darüber zu leisten, dass die Brandwache zugesichert ist. Die Soldkosten werden dem Veranstalter separat in Rechnung gestellt.

## **§ 13      Betäubungsmittel**

Veranstaltern, welche Zuwiderhandlungen gegen das Bundesgesetz über Betäubungsmittel dulden, wird keine Bewilligung mehr erteilt. Bei verdächtigen Feststellungen ist unverzüglich die Kantonspolizei zu benachrichtigen.

Gültig ab 1. Juli 1998

GEMEINDERAT WOHLLEN

Walter Dubler, Gemeindeammann

Peter Hartmann, Gemeindeschreiber